

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1948

Hamburg, 15. März 1948

Nummer 4

### Inhalt

<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>	<b>II. Von der Landessynode</b>	<b>IV. Mitteilungen</b>
1. Gesetz betreffend die Kirchenvorsteherwahlen für 1948	—	—
2. Wahlgesetz für die Wahlen der Kirchenvorsteher	<b>III. Aus der kirchlichen Arbeit</b>	<b>V. Personalien</b>
3. Wahl des Hauptwahlausschusses	—	—

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gesetz

betreffend die Kirchenvorsteherwahlen für 1948

Vom 8. März 1948

(Beschluß der Landessynode vom 4. März 1948.)

#### § 1

Im Jahre 1948 werden die Kirchenvorstände in der Hamburgischen Landeskirche neu gewählt.

#### § 2

Zu diesem Zweck wird in jedem Kirchenvorstand die Zahl der Kirchenvorsteher auf drei Gemeindeälteste und zwölf Kirchenvorsteher festgesetzt. Der Kirchenvorstand hat das Recht, die Zahl der Kirchenvorsteher bis auf acht herabzusetzen.

#### § 3

(1) Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeinde in geheimer direkter Wahl gewählt. Die Gemeindeältesten werden aus den alten Kirchenvorständen übernommen. Soweit nicht genügend Gemeindeälteste vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher entsprechend.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Wahlgesetz.

#### § 4

Die Kirchenvorsteher werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und haben dabei das folgende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue zu verwalten, allzeit der Gemeinde Bestes zu suchen und unerschrocken für unsere evangelisch-lutherische Kirche einzutreten.“

#### § 5

Die Amtsdauer der gewählten Kirchenvorsteher wird durch die neue Kirchenverfassung festgesetzt.

#### § 6

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 treten außer Kraft.

Hamburg, den 8. März 1948.

Der Landeskirchenrat

### 2. Wahlgesetz

für die Wahlen der Kirchenvorsteher

Vom 8. März 1948

(Beschluß der Landessynode vom 4. März 1948)

#### § 1

Die Wahl der Kirchenvorsteher ist ein Dienst an der Gemeinde, der von ihren Gliedern in der Verantwortung vor Gott zu erfüllen ist.

#### Wahlbehörden

#### § 2

(1) Die Wahl wird vom Landeskirchenrat angeordnet und ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung der Wahl durch den Landeskirchenrat hat so zeitig stattzufinden, daß zwischen dem Tage der Wahlausschreibung und dem Tage, an dem die Wählerlisten nach § 12 zuerst zur öffentlichen Einsicht ausliegen, eine Frist von mindestens zwei Monaten liegt.

#### § 3

(1) Die Ausführung der Wahl wird von einem Hauptwahlausschuß geleitet und beaufsichtigt.

(2) Der Hauptwahlausschuß besteht aus zwei Mitgliedern des Landeskirchenrats und fünf Mitgliedern der Landessynode, die von diesen Körperschaften auf die Zeit ihrer Amtsdauer zu wählen sind.

#### § 4

Jeder Kirchenvorstand richtet in seinem Wahlbereich Wahlstellen in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl ein, weist ihnen einen räumlich abgegrenzten Bezirk zu und macht die Wahlstellen und ihre Bezirke bekannt.

#### § 5

(1) Zur Leitung der Wahlhandlung wird von dem Kirchenvorstande für jede Wahlstelle ein besonderer Wahlvorstand gebildet.

(2) Die Wahlvorstände sind aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu bilden. Sind solche nicht in genügender Anzahl vorhanden, so können andere stimmberechtigte, nicht zur Wahl stehende Glieder der Kirchengemeinde zu Mitgliedern des Wahlvorstandes ernannt werden. Sie sollen tunlichst dem Bezirk angehören, für den die Wahlstelle eingerichtet ist.

(3) Jeder Wahlvorstand besteht aus einem vom Kirchenvorstande zu bestimmenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

## Wählerlisten

## § 6

In jeder Kirchengemeinde ist eine neue Wählerliste anzulegen. Sie hat zu enthalten:

- Tag der Meldung,
- Namen und Vornamen,
- Geburts- und Konfirmationsdatum,
- Beruf,
- Wohnung des sich Anmeldenden.

## § 7

(1) Wer in die Wählerliste aufgenommen zu werden wünscht, hat sich persönlich auf dem zuständigen Kirchenbüro oder an einem anderen vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Ort zu melden.

(2) Auf Verlangen hat sich der Meldende über seine Person und seine Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche auszuweisen.

## § 8

Die Eintragung in die Wählerliste verleiht dem Eingetragenen das Recht zur Abgabe der Stimme.

## § 9

(1) In die Wählerliste wird aufgenommen jedes konfirmierte Glied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, das am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und

entweder seinen Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bereich einer Kirchengemeinde der Landeskirche hat

oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthalt am Leben einer hamburgischen Kirchengemeinde teilnimmt.

(2) Die Eintragung ist anzumelden im ersten Falle bei der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthalts, im anderen Falle bei der Kirchengemeinde, an deren Leben der Anmeldende teilnimmt.

(3) Die Eintragung muß, soweit sie nicht in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde vorgenommen wird, dieser mitgeteilt werden.

## § 10

In die Wählerliste wird nicht aufgenommen,

1. wer infolge Verletzung kirchlicher Ordnung (z. B. Verweigerung der kirchlichen Trauung oder der Taufe der Kinder), anstößigen Lebenswandels oder kirchenfeindlichen Verhaltens vom Kirchenvorstand als unwürdig erklärt wird;
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
3. wer wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft gestellt ist;
4. wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Recht zur Bekleidung öffentlicher Aemter durch Urteil ordentlicher Gerichte aberkannt sind, es sei denn um des Evangeliums willen.

## § 11

Zur Anmeldung der Eintragung in die Wählerliste ist an mindestens zwei Sonntagen in einem Gottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich aufzufordern. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren, die fünf Wochen vor dem Wahltag ablaufen muß.

## § 12

Der Hauptwahlausschuß läßt die Wählerlisten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag unter öffentlicher Bekanntmachung, daß und wo dies geschehe, auf acht Tage zu jedermanns Einsicht auslegen. Von den Wählerlisten können Abschriften genommen werden.

## § 13

(1) Einsprüche gegen die öffentlich ausgelegten Wählerlisten sind nur zulässig, wenn sie während der Auslegungszeit unter Beifügung der erforderlichen Urkunden bei dem Kirchenvorstand angebracht werden.

(2) Der Hauptwahlausschuß hat in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten darauf hinzuweisen, bis zu welchem Tage und an welcher Stelle Einsprüche gegen die Wählerlisten anzubringen sind.

(3) Rechtzeitig eingegangene Einsprüche hat der Kirchenvorstand, sofern er sie nicht ohne weiteres als berechtigt anerkennt, dem Hauptwahlausschuß zur Entscheidung zu überweisen. Dieser hat binnen acht Tagen nach Ablauf der Auslegungszeit eine endgültige Entscheidung zu treffen und diese den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(4) Jede Wählerliste ist nach ihrer endgültigen Feststellung von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes abzuschließen und zu unterzeichnen.

(5) Die abgeschlossenen Wählerlisten sind mindestens an einem von dem Hauptwahlausschuß öffentlich bekanntzumachenden Tage während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auszulegen und können während dieser Zeit von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden.

## § 14

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur an der Wahlstelle ausüben, in deren Wählerliste er eingetragen ist.

## Wahlvorschläge

## § 15

In die Wahlvorschläge darf nur aufgenommen werden, wer:

1. durch rege Teilnahme am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, der Gemeinde ein Vorbild ist und durch seine Erfahrungen eine wertvolle Mitarbeit im Kirchenvorstand verspricht;
2. bereit ist, das Gelübde als Kirchenvorsteher abzulegen;
3. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste erfüllt;
4. am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat;
5. nicht als Beamter oder Angestellter der Kirche oder ihrer Einrichtungen im Dienste einer Kirchengemeinde steht.

## § 16

(1) Nachdem der Landeskirchenrat den Wahltag, der ein Sonntag sein muß, bestimmt hat, macht der Hauptwahlausschuß Tag und Stunde der Wahl öffentlich bekannt und fordert zur Teilnahme an der Wahl und zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Darauf beruft der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung ein.

## § 17

Wird in einem Wahlbereich nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet keine Wahlhandlung statt. Die Vorgeschlagenen gelten dann als gewählt. Das Ausfallen der Wahlhandlung wird durch Anschlag an den Kirchentüren bekanntgegeben.

## § 18

(1) Die Wahlvorschläge sollen so viel Namen enthalten wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, außerdem die Hälfte der vorgeschlagenen Zahl als Ersatzleute. Jeder Vorschlag muß von mindestens 30 stimmberechtigten Angehörigen des Wahlbereichs unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem Hauptwahlausschuß eingereicht sein. Die Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen und der Unterzeichner muß so deutlich sein, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht; den Namen und der Berufsangabe soll eine Angabe der Wohnung oder des Geschäftslokals hinzugefügt sein. Auf jedem Wahlvorschlag muß der Kirchenvorstand, für dessen Wahl die Liste bestimmt ist, angegeben sein. Hat eine Person unterzeichnet, die in dem Wahlbereich nicht stimmberechtigt oder die nicht genügend deutlich bezeichnet ist, so wird ihre Unterschrift von dem Hauptwahlausschuß gestrichen.

(2) Auf jedem Vorschlag soll ein für weitere Verhandlungen mit dem Hauptwahlausschuß bevollmächtigter Vertrauensmann benannt werden. Ist der Vertrauensmann nicht ausdrücklich benannt, so gilt als solcher der erste Unterzeichner. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich dem Hauptwahlausschuß, daß sie einen anderen Vertrauensmann wünschen, so tritt der von ihnen genannte mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung an die Stelle des früheren Vertrauensmannes.

(3) Hat ein Stimmberechtigter mehrere für die Wahl desselben Kirchenvorstandes bestimmte Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift, wenn er sich auf die Anforderung des Hauptwahlausschusses binnen drei Tagen für einen der von ihm unterzeichneten Vorschläge entscheidet, auf den übrigen, sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

(4) Den Vertrauensmännern der Wahlvorschläge wird von dem Hauptwahlausschuß nötigenfalls aufgegeben, an Stelle gestrichener Unterschriften die Unterschriften anderer Personen zu beschaffen. Eine solche Ergänzung der Unterschriften ist nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Wahltag erfolgt.

(5) Vorgeschlagene Personen, die die Wählbarkeit zu dem betreffenden Kirchenvorstande nicht besitzen, werden von dem Hauptwahlausschuß gestrichen.

(6) Von jeder Streichung wird dem Vertrauensmann Kenntnis gegeben. Dieser kann innerhalb dreier Tage ebenso viele andere Personen vorschlagen, deren Namen von dem Hauptwahlausschuß an Stelle der gestrichenen auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.

(7) Die Wahlvorschläge werden von dem Hauptwahlausschuß mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs und nach der Reihenfolge des Eingangs für jeden Wahlbereich mit Ordnungsnummern versehen. Mit diesen Vermerken und mit den Namen der Vertrauensmänner werden sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag öffentlich durch Anschlag an den Kirchentüren bekanntgemacht. Ebenso ist jede Aenderung der Vorschläge von dem Hauptwahlausschuß durch Anschlag bekanntzumachen. Ein Vorschlag, bei dem die erforderliche Ergänzung der Unterschriften noch nicht erfolgt ist, wird, wenn die Ergänzung rechtzeitig erfolgt, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag durch Anschlag bekanntgemacht.

## Wahlhandlung

## § 19

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie findet im Anschluß an den Vormittagsgottesdienst in einem kirchlichen Raume, in begründeten Ausnahmefällen in einem sonstigen Raume statt. Nach 18 Uhr dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Dann erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Abstimmung für geschlossen.

(2) Haben alle in die Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor 18 Uhr für geschlossen erklären.

## § 20

(1) Jedem Wähler wird ein Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen ausgehändigt. Er kreuzt so viel Namen an als

Kirchenvorsteher und Ersatzleute zu wählen sind. Er kann Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen wählen, jedoch jeden Bewerber nur einmal.

(2) Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, oder auf denen neue Namen oder sonstige Bezeichnungen hinzugefügt sind, sind ungültig. Dagegen kann ein Stimmzettel, auf dem die Bezeichnung der Gewählten in anderer eindeutiger Weise vorgenommen ist, von dem Wahlvorstand als gültig anerkannt werden.

## § 21

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Zum Hineinlegen der Stimmzettel wird ein leerer Zettelbehälter aufgestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist.

## § 22

(1) Die Abgabe der Stimmzettel beginnt in folgender Weise: Der Wähler tritt an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen, weist sich auf Verlangen über seine Person aus und übergibt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn in seinem Beisein in den Zettelbehälter legt.

(2) Wähler, die zwar erschienen, aber durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## § 23

Der Wahlvorstand hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen.

## § 24

(1) Sofort nach Schluß der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand den Zettelbehälter zu öffnen, die abgegebenen Zettel zu zählen und das Ergebnis dieser Zählung mit den Vermerken in der Wählerliste zu vergleichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienenden im Bericht zu vermerken.

(2) Sodann wird der Stimmzettel geprüft. Ein Mitglied des Wahlvorstandes übergibt den Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes; dieser macht laut bekannt, welche Namen im Stimmzettel angekreuzt sind und gibt ihn an ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiter.

(3) Stimmzettel, die nicht von der vorgeschriebenen Größe oder mit einem Kennzeichen versehen sind, die keine Eintragung enthalten oder aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht unzweideutig zu erkennen ist, sind ungültig.

(4) Nach Verlesung der Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen ermittelt und das Ergebnis durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes verkündet.

## § 25

(1) Ueber die gesamte Wahlhandlung ist ein Bericht aufzunehmen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand einen Beschluß gefaßt hat, sind in einem besonderen, versiegelten Pakete dem Bericht beizufügen; in dem Bericht ist anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel als gültig oder ungültig angesehen sind.

(3) Der Bericht nebst allen dazugehörigen Schriftstücken und Paketen mit Stimmzetteln ist von dem Wahlvorstand unverzüglich, jedenfalls aber so zeitig dem Hauptwahlausschuß einzureichen, daß sie spätestens am zweiten Tage nach der Wahl in seine Hände gelangen.

## Feststellung des Wahlergebnisses

## § 26

(1) Der Hauptwahlausschuß stellt auf Grund der ihm von den Wahlvorständen übersandten Berichte fest, welche Kirchenvorsteher und Ersatzleute gewählt sind.

(2) Sind bei einer Wahl mehrere Wahlvorstände tätig gewesen, so wird zunächst durch Zusammenzählung der von den einzelnen Wahlvorständen ermittelten Stimmzahlen berechnet, wieviele Stimmen für jede Person abgegeben sind.

## § 27

Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als gewählt. Nicht als gewählt gilt, wer nicht mindestens ein Zehntel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu ziehende Los.

## § 28

Das Wahlergebnis ist spätestens am dritten Tage nach Eingang der Berichte dem Landeskirchenrat mitzuteilen und von diesem öffentlich bekanntzumachen.

## § 29

Wird eine Person für mehrere Kirchenvorstände gewählt, so hat sie binnen acht Tagen dem Hauptwahlausschuß zu erklären, welche Wahl sie annehmen will. Geht die Erklärung nicht ein, so gilt die Person als gewählt in dem Kirchspiel, in dem sie wohnt. Wohnt sie in keinem von ihnen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu ziehende Los.

## § 30

(1) Wenn ein gewählter Kirchenvorsteher die Wahl ablehnt, oder vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, aus seinem Amte ausscheidet, oder wenn eine Wahl wegen fehlender Wählbarkeit des Gewählten für ungültig erklärt wird, so tritt an seine Stelle der nächste Ersatzmann.

(2) Steht ein Ersatzmann nicht zur Verfügung, so ergänzt sich der Kirchenvorstand durch Zuwahl.

## § 31

(1) Einsprüche gegen die von dem Landeskirchenrat bekanntgemachten Wahlergebnisse stehen nur Stimmberechtigten zu; sie sind binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Hauptwahlausschusse unter genauer Angabe der Gründe einzureichen. Die Entscheidung über den Einspruch

ist Sache des Landeskirchenrats, der auf Grund der ihm von dem Hauptwahlausschuß zur Verfügung zu stellenden Wahlakten darüber zu befinden hat, ob eine Wahl für ungültig zu erklären und ob die Wahl in dem betreffenden Wahlbereich zu wiederholen ist.

(2) Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist endgültig.

## § 32

(1) Bei Begründung einer neuen Kirchengemeinde findet alsbald die Wahl der Kirchenvorsteher nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt, soweit nicht die in der neuen Gemeinde wohnenden Kirchenvorsteher der Muttergemeinde von ihrem Recht des Uebertritts zu dem neuen Kirchenvorstand Gebrauch machen. Die Amtsdauer der Uebertretenden bleibt unverändert. Bei den Neugewählten ist durch das Los festzustellen, wer bei den nächsten und wer bei den übernächsten Wahlen ausscheidet.

(2) Der Wahlvorstand wird von dem Kirchenvorstande der Muttergemeinde nach Maßgabe des § 5 gebildet.

## Schlußbestimmungen

## § 33

Entgegenstehende Bestimmungen der Hamburgischen Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 treten außer Kraft.

Hamburg, den 8. März 1948.

Der Landeskirchenrat

## 3. Wahl des Hauptwahlausschusses.

In den Hauptwahlausschuß wurden gewählt:

von der Landessynode:

Pastor Fork,  
Hans Heesch,  
Dr. Horstkotte,  
Pastor Kreye,  
Dr. Scheefe,

vom Landeskirchenrat:

Dr. Imhoff und  
Dr. Pietzker.

Hamburg, den 8. März 1948.

Der Landeskirchenrat